AARGAUISCHE VOLKSINITIATIVE

HIER FEHLT JETZT NOCH EIN GRIFFIGER TITEL

Gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:
Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG, SAR 970.100) vom 25.11.1997 wird wie folgt geändert:
§ 4 Öffnungszeiten
Bisher
§ 4 Öffnungszeiten Abs. 3:
An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen

Neu Abs. 3 (ersatzlos gestrichen)

Das Tanzverbot ist kantonal geregelt. Derzeit existiert ein Tanzverbot an hohen Feiertagen in sechs Kantonen, nämlich im Aargau, in Glarus, Uri, Obwalden, Solothurn und Appenzell Innerrhoden. Im Kanton Appenzell Innerrhoden befürwortete der Grosse Rat Anfang Februar 2009 nach Kritik aus katholischen Kreisen die Beibehaltung des Tanzverbots über die Karwoche. In allen anderen Kantonen existiert kein Tanzverbot mehr, zuletzt hoben der Kanton Luzern im Jahr 2009 und der Kanton Baselland 2011 ihr bis dahin bestehendes Tanzverbot auf.

Es ist Zeit für einen Wandel

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde des Kantons Aargau wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, unterzeichnen es handschriftlich. Wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich nach Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 StGB strafbar.

Postleitzahl: | Politische Gemeinde (Ort):

Nr.	Name (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Vorname	Jahrgang	Wohnadresse (Strasse/Nr.)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle leer lassen für Gemeinde)

Die nachstehend erwähnten Personen bilden das Initiativkomitee und sind berechtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr zurückzuziehen: Rudolf Sommer, Obersiggenthal,
Veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Aargau vom 00.00.2013.
Ablauf der Sammelfrist: 00.00.2014.
Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen bitte umgehend einsenden an:
Piratenpartei Aargau 5000 Aarau. Weitere Unterschriftenbogen unter können auf www.ag.piratenpartei.ch heruntergeladen und ausgedruckt oder bei obenstehender Adresse bezogen werden.
Spendenkonto Post-Konto: 60-782646-4, Bank IBAN:CH07 0900 0000 6078 2646 4 oder SMS an 339 mit PPAG 50

piratenpartei
Kanton Aargau

Bescheinigung:
Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ..... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in aargauischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.
Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:

Amtsstempel

Datum _____ Ort _____

Amtliche Eigenschaft _____

Unterschrift _____